



- Satzung -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein Barther Senioren e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter der Nummer VR 10156 eingetragen.
3. Der Verein wurde am 08.02.2017 errichtet und hat seinen Sitz in Barth.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und sowie Kultur und Bildung.
2. Der Verein leistet mit seinen ehrenamtlichen Mitgliedern Hilfe mit dem Ziel auch, und besonders im hohen Alter, eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Vorbeugung von Isolation und Vereinsamung von älteren Menschen durch die Förderung der Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Stadt (Tag der Vereine, Stadtfest u.a.)
 - Leistungen (z.B. Organisation von Fahrgemeinschaften) für ältere Menschen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen dienen.
 - Bildungsangebote für ältere Menschen zu verschiedenen seniorenrelevanten Themen durch kompetente Referenten (aus den Bereichen Pflege, Gesundheit, Seniorensicherheit)
 - und durch die Teilnahme in speziellen Interessengruppen für Senioren:
 - z.B. auf dem Gebiet des Sports: Radfahrgruppe, Kegeln, Wandern
 - z.B. auf dem Gebiet der Kultur: Handarbeiten, Literatur- u. Erzählcafe, Spielegruppe, Floristik- u. Kreativgruppe
 - Kulturangebote: Theater- und Konzertbesuche, Frauentagsveranstaltung, in Zusammenarbeit mit dem BCC Seniorenfasching,
 - Buchlesungen und Buchbesprechungen
 - Bildungsreisen für Senioren in Form von Kurz- und Tagesreisen zum Selbstkostenpreis
 - Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste (z.B. Erstellen Patientenverfügung, Organisation von Arztfahrten)
 - Mitgliederbetreuung > Besuchsdienst zur Betreuung und Einbeziehung der Mitglieder, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen können
 - die Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und anderen Vereinen (Heimatverein, VdK), die sich ebenfalls diesen Vereinszweck zum Ziel gesetzt haben oder diesen unterstützen:

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder sind ehrenamtlich tätig – sie erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Personen angestellt und Aufträge vergeben werden.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat daher Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB.
Die Vorstandsmitglieder können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.
Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie fördern die Vereinsarbeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend.
2. Die Entscheidung über die Aufnahmeanträge wird den Bewerberinnen und Bewerbern mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung zu nennen.
3. Der Vorstand gibt die neuen Mitglieder in einer der auf die Aufnahme folgenden Veranstaltungen bekannt.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingereicht werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten.
2. Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Die Beiträge sind bringepflichtig.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - den Tod der natürlichen Person
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss durch den Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist zum jeweiligen Halb- oder Jahresende möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes ist abschließend und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (§10)
 - der Vorstand

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal des Kalenderjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes
 - Abberufung des Vorstandes
 - Bestimmung der Vereinspolitik
 - Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsplanes, ggf. eines Stellenplanes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge
2. Zur Prüfung der Rechnung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer /-innen gewählt.
Die Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung wird von einem der gleichberechtigten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Versammlungsleiter/in.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem /der Versammlungsleiter/in sowie von dem/der Protokollführer /in unterzeichnet.
3. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
6. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung oder Wahl der Vorstandsmitglieder können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern bei der Einladung mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Sollte aufgrund steuerrechtlicher Belange eine Satzungsänderung notwendig sein, kann der Vorstand diese ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen festhalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Namen des /der Versammlungsleiters /in, des /der Protokollführers /in
 - Zahl der anwesenden Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Den wesentlichen Hergang der Versammlung
 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse mit der Art der Abstimmung
 - Die zu ändernde Bestimmung bei Satzungsänderungen

§ 12

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Regelungen der Mitgliederversammlung.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand und
 - 1 – 4 BeisitzerVor der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung über die Zahl der Beisitzer.
3. Der Vorstand besorgt die laufenden Aufgaben des Vereins.
4. Er stellt den Finanz -, Wirtschafts- und Stellenplan auf. Bei Bedarf stellt er Mitarbeiter ein bzw. vergibt Aufträge.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der gleichberechtigten Vorsitzenden des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der gleichberechtigten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder anderweitig einberufen werden.
2. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nur in besonderen Angelegenheiten.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder aber das Finanzamt für den Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt.

§ 16

Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Beiträge, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 17
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der gleichberechtigten Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Barther Heimatverein e.V. der Stadt Barth, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18
Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **08.02.2023** beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung vom **08.06.2022** tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Errichtet in der Mitgliederversammlung am 08.02.2017

Geändert am 08.06.2022

Brigitte Klinkmüller Vorsitzende	
Brigitte Meyer Vorsitzende	
Detlef Lemke Vorsitzender	

Marita Dressler Beisitzer/in	
Beisitzer/in	
Beisitzer/in	
Beisitzer/in	